Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 49 (1976)

Heft: 7

Rubrik: Neue Landeskarte 1:25000

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der dienstbereite Wehrmann nimmt nicht nur Strapazen, finanzielle Opfer und Gefahren für seine Gesundheit in Kauf, er trägt auch ein beachtlich höheres Risiko, in der gespannten militärischen Situation, im Konflikt zwischen Kriegsgenügen und Sicherheit schuldig zu werden, Fahrlässigkeiten zu begehen, die wegen Waffen, schweren Gerätes und schwieriger Umstände oft schwere Folgen haben. Wir können dem Wehrmann sein Recht auf ein militärisches Fachgericht nicht verweigern, ohne ihn beträchtlich zu benachteiligen.

Der Wehrmann muss aber auch vor den beachtlichen Differenzen der regionalen Gerichtspraxis geschützt werden. Wem die herbe zivile Gerichtspraxis eines Kantons nicht zusagt, der kann seine Vergehen andernorts begehen, kann sein Auto zu Hause lassen, den Zug benützen und muss schon gar nicht Waffen bedienen. Der Wehrmann muss bergsteigen, fahren, fliegen, schiessen oder sprengen, wo man es ihm befiehlt. Er hat auch ein Recht, dass in seiner Sprache geurteilt wird. Sicher wird jedes Schweizer Zivilgericht für angemessene Übersetzung sorgen, aber die feinen Nuancen der Persönlichkeitsforschung, die in unserer Schuldabwägung eine grosse Rolle spielen und in der militärischen Drucksituation besonders schwierig zu erfassen sind, kann doch nur der Richter vornehmen, der nicht nur die Schriftsprache, sondern auch den Dialekt des Angeklagten beherrscht. Ich kann mir nicht vorstellen, dass ein des Deutschen völlig mächtiger Westschweizer oder Tessiner Richter — es gibt deren nicht wenige — einen Oberwalliser, Haslitaler oder Appenzeller, der wenig Schriftdeutsch kann, genügend erfassen könnte, und die Deutschschweizer würden mit Romands oder Tessinern, die Dialekte sprechen, noch grössere Schwierigkeiten haben. Am Können und an der Integrität unserer Richter kann nicht gezweifelt werden, aber sie wären überfordert. Das militärische Fachgericht einer Heereseinheit spricht aber die Sprache des Angeklagten, kennt seine Situation, seine soldatische Aufgabe, und die Militärrichter, unter denen sich auch Wehrmänner vom Grade des Angeklagten befinden müssen, haben alle den Druck der militärischen Situationen am eigenen Leibe erlebt und können Schuld gerechter abwägen, als es einem qualifizierten Richter ohne militärische Erfahrung möglich wäre. Darum hat der dienstbereite Wehrmann ein Recht auf ein Militärgericht. Die Frage der Dienstverweigerung aus Gewissensgründen ist zu lösen, aber nicht durch eine rechtliche Benachteiligung des dienstleistenden Wehrmannes.

Prof. Dr. med. H. K. Knoepfel
(«Neue Zürcher Zeitung» 5. 5. 76)

Neue Landeskarte 1:25000

-ck. Die Ostschweiz scheint bei der Eidgenössischen Landestopographie einen Stein im Brett zu haben, denn von insgesamt elf bislang erschienenen Kartenzusammensetzungen der Landeskarte 1 : 25 000 entfallen nicht weniger als vier auf die engere Ostschweiz, nämlich die Blätter St. Gallen, Säntis, Pizol und neu mit Nummer 2512 *Flumserberge – Walensee* mit den Merkpunkten Weesen, Mels, Churfirsten, Spitzmeilen. Im Zentrum erscheint in seiner ganzen Vielgestaltigkeit das weitläufige Erholungsgebiet der Flumserberge, trotz Walenseestrasse-Flaschenhals ein nach wie vor überaus geschätztes Ziel der Zürcher, besonders im Winter. Der Skisportfreund und Wanderer wird es zweifellos schätzen, statt vier Blättern nur mehr ein einziges mit sich führen zu müssen, so er sich mit Hilfe der «Fünfundzwanzigtausender» in dieser Region tummeln möchte. Es stehen zu diesem Zweck auch der Kerenzerberg, die Berge zwischen Fronalpstock, Schilt, Gufelstock, Spitzmeilen und Hüenerstock zur Verfügung, im Norden die Churfirsten zwischen Amden und Alvier, ganz abgesehen von den Ufern des Walensees. Manch schöne Route dürfte mit Hilfe dieses Kartenblattes zusammengestellt werden können, auf der der Wanderer mit sich und der Natur — so er es wünscht — allein sein kann.

Die Landestopographie hat zudem unlängst ein kleines Faltblatt neu herausgegeben mit einer Zusammenstellung der Kartensignaturen der Landeskarten 1 : 25 000, 1 : 50 000 und 1 : 100 000; man kann sich damit selber Nachhilfestunden im Kartenlesen geben.